

Lothar Zechlin

Antisemitismus als Rechtsbegriff

Wann ist Israelkritik antisemitisch und wann ist sie es nicht?

1. Thema, Ziel und Vorgehensweise

Am 18. Juni 2020 hat der Bundestag das „Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität“ verabschiedet.¹ Es erweitert u.a. die Merkmale, die nach § 46 StGB für die Strafzumessung maßgebend sind. Künftig sind nicht nur „rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“, sondern zusätzlich „antisemitische“ Beweggründe und Ziele der Täter zu berücksichtigen. Erstmals muss somit der Begriff „Antisemitismus“ als Rechtsbegriff präzisiert werden. Das ist der Anlass für diesen Aufsatz. Sein Ziel besteht nicht in einer Vertiefung strafrechtlicher Aspekte, sondern darin, zu der Entwicklung eines allgemeineren rechtlichen Verständnisses von Antisemitismus beizutragen, das in Wissenschaft und Rechtsprechung noch zu konkretisieren wäre.

Was Antisemitismus ist, ist an sich nicht schwer zu verstehen. Über alle seine religiösen, rassistischen, kulturellen u.a. Ausprägungen hinweg ist der Begriff eine Sammelbezeichnung für die „Feindschaft gegen Juden als Juden“,² wobei die Betonung auf den beiden letzten Worten liegt. Menschen werden diskriminiert, nur weil sie Juden sind oder dafür gehalten werden. Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben sich jedoch, wenn die politische Rolle Israels im Nahostkonflikt kritisiert wird. Sie stehen im Zentrum dieses Beitrags. Wann diese sog. „Israelkritik“ antisemitisch ist und wann nicht, ist eine höchst umstrittene Frage, wie jüngst an den Auseinandersetzungen über eine nicht gehaltene Rede des afrikanischen Philosophen Achille Mbembe³ deutlich wurde. Ihre Beantwortung setzt voraus, „Judentum, Zionismus und Israel wenigstens begrifflich (...) auseinanderzuhalten: Nicht alle Juden sind Zionisten; nicht alle Zionisten sind Israelis; nicht alle Israelis sind Juden“, wie der israelische Soziologe Moshe Zuckermann schreibt.⁴

Objektiv ist „Feindschaft gegen Juden als Juden“ durch ein Verhalten gekennzeichnet, das sich gegen tatsächliche oder vermeintliche Juden richtet. Da sich Israelkritik nicht gegen „die Juden“, sondern den Staat Israel wendet, scheint sie von Antisemitismus leicht unterscheidbar zu sein. Dieser Eindruck trägt aber, da Israel eng mit der politischen Idee

1 <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw25-de-rechtsextremismus-701104>.

2 Grundlegend Brian Klug, *The Collective Jew: Israel and the new Antisemitism*, in: *Patterns of Prejudice* 37 (2003), 117-138 (122) („hostility toward Jews as Jews“); Armin Pfahl-Traughber, *Antisemitismus als Feindschaft gegen Juden als Juden. IdeologiefORMen, Definitionen und Fallbeispiele*, in: *Der Bürger im Staat* 63 (2013) 4, 252-261.

3 Dazu unten Fn. 52.

4 Moshe Zuckermann, Editorial, in: ders. (Hrsg.), *Antisemitismus, Antizionismus, Israelkritik*, Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte XXXIII, Göttingen 2005.

DOI: 10.5771/0023-4834-2021-1-31

des Zionismus verwoben ist und sich deshalb in einem ethnisch-religiös geprägten Selbstverständnis als jüdischer Staat definiert. Hinzu kommt ein subjektives Element: Die Feindschaft gilt Juden nicht wegen ihrer individuellen Verhaltensweisen, sondern in ihrer Eigenschaft „als Juden“, d.h. als Teil eines Personenkollektivs, dem negative Eigenschaften zugeschrieben werden. Der britische Antisemitismusforscher Brian Klug bringt diese Zuschreibung mit dem Satz auf den Punkt „In short, antisemitism is the process of turning Jews into ‚Jews‘“.⁵ Sie beruht auf einer inneren Einstellung, die sich dem Verhalten selbst nicht immer ansehen lässt. Antisemitismusforschung besteht deshalb zu einem großen Teil aus empirischen Einstellungsuntersuchungen. „Die Befragung ist auf die Erhebung von *Einstellungen* angelegt, nicht auf die Beobachtung von *Verhalten*. Allerdings sind antidemokratische (...) Einstellungen *Voraussetzungen* für ein antidemokratisches Verhalten“, erläutert die sog. Leipziger Autoritarismus-Studie.⁶ Das gilt auch für die Unterscheidung von Antisemitismus und Israelkritik.

Diese Überlegungen werden im Folgenden vertieft und in einem Matrixmodell zusammengefasst, das anschließend als Referenzrahmen dazu dient, Beispiele aus der Rechtsprechung einzuordnen.

2. Der rechtlich-normative Ausgangspunkt

Ein rechtlicher Ausgangspunkt findet sich in dem NPD-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, mit dem das Gericht die verfassungsfreundliche Zielsetzung und Tätigkeit dieser Partei festgestellt hat. Danach verstoßen „antisemitische oder auf rassistische Diskriminierung zielende Konzepte (...) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung“.⁷ Sie verletzen das grundlegende Prinzip der Menschenwürde, das den Einzelnen in seinem individuellen Wert- und Achtungsanspruch dagegen schützt, nur als Teil eines religiös, ethnisch, politisch oder anders konstruierten jüdischen Kollektivs behandelt zu werden.

Diese Zuordnung zu einem Kollektiv prägt auch den Begriff der Hasskriminalität, unter dem die Gesetzesänderung eingeführt wird. Ein Hate Crime ist „kein bestimmtes Delikt. Es kann sich um eine Einschüchterungshandlung, Drohungen, Beschädigung von Eigentum, tätliche Angriffe, Mord oder um jede andere Straftat handeln“.⁸ Kennzeichnend „ist, dass es seine Opfer als Mitglied einer Gruppe angreift, die aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden soll“.⁹ Auch das Motiv der Täter muss sich „auf die (vermeintliche) Gruppenzugehörigkeit des Opfers beziehen. Der Begriff Hasskriminalität ist dabei im Grunde irreführend, denn es ist nicht Voraussetzung, dass die Täter*innen das Opfer hassen (...). Vielmehr ist ausreichend, dass ihre Taten durch Abneigung oder Vorurteile

5 Klug (Fn. 2), 124.

6 Oliver Decker u.a., Die Leipziger Autoritarismus-Studie 2018: Methoden, Ergebnisse und Langzeitverlauf, in: Decker/Brähler (Hrsg.), *Flucht ins Autoritäre* (Leipziger Autoritarismus-Studie 2018), Gießen 2018, 65-117 (65).

7 BVerfG, Urteil vom 17. Januar 2017 – 2 BvB 1/13, Rn. 541.

8 Vgl. *Gesetze gegen Hate Crime – Ein Praktischer Leitfaden*, hrsgg. vom OSZE-Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) Ul. Miodowa 10, 00-251 Warschau/Polen, 2011, 16.

9 A. K. Struth, *Hassrede und Freiheit der Meinungsäußerung*, Heidelberg 2019, 23.

gegenüber der Gruppe, welcher das Opfer angehört, motiviert sind. Teilweise wird deshalb auch der – in der Sache treffendere – Begriff Vorurteils kriminalität verwendet“.¹⁰

Auch jenseits solcher spezifisch strafrechtlichen Belange wurden antisemitische, aber auch rassistische, islamfeindliche, antiziganistische, sexistische u.a. Einstellungen¹¹ in der Bevölkerung über fast 20 Jahre hinweg durch die Bielefelder Forschungsgruppe zu „Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit“ (GMF) beobachtet. Ihr Begründer Wilhelm Heitmeyer erklärt die theoretische Konzeption mit den Sätzen „*Menschenfeindlichkeit* zielt nicht auf ein Feindschaftsverhältnis zu einzelnen Personen, sondern bezieht sich auf Gruppen. Werden Personen aufgrund ihrer gewählten oder zugewiesenen Gruppenzugehörigkeit als ungleich markiert und feindseligen Mentalitäten der Abwertung und Ausgrenzung ausgesetzt, dann sprechen wir von *Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit*. Hierdurch wird die Würde der betroffenen Menschen antastbar und kann zerstört werden“.¹² Damit ist der Kreis zu dem verfassungsrechtlichen Ausgangspunkt der Menschenwürde wieder geschlossen.

3. Ein analytischer Referenzrahmen

Wie lassen sich vor dem Hintergrund solcher Überlegungen Antisemitismus und Israelkritik unterscheiden? Die „Feindschaft gegen Juden als Juden“ zielt auf das Personenkollektiv „der Juden“ und ist damit von einer Feindschaft gegen den Staat Israel unterscheidbar (3.1). Infolge der zionistischen Selbstdefinition Israels als eines zwar demokratisch-säkularen, aber durch das Judentum geprägten Staates verschimmt diese Unterscheidung jedoch wieder. Das macht eine nähere Beschäftigung mit der politischen Idee des Zionismus erforderlich (3.2).

3.1 Antisemitismus und Umwegkommunikation

Die Definition von Antisemitismus und seine Abgrenzung von Israelkritik ist Gegenstand wissenschaftlicher Arbeiten wie auch praktisch orientierter Vorschläge, die Justiz und Polizei die Bekämpfung des Antisemitismus erleichtern sollen.

3.1.1 Der Unabhängige Expertenkreis Antisemitismus und die empirischen Einstellungsuntersuchungen

Der Bundestag hat in dem Jahr 2014 einen „Unabhängigen Expertenkreis Antisemitismus“ (UEA) beauftragt, Empfehlungen zur Bekämpfung von Antisemitismus in der deutschen Gesellschaft zu erarbeiten. Der 2017 veröffentlichte, gründliche und informative zweite Bericht verarbeitet die einschlägigen Forschungen incl. der empirischen Ein-

10 Leonie Steinl, Hasskriminalität und geschlechtsbezogene Gewalt gegen Frauen: Eine Einführung aus strafrechtlicher Perspektive, *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 2019: 38 (2), 179-207 (184).

11 Das BVerfG (Fn. 7) spricht von einer antisemitischen „Grundhaltung“ (Rn. 737), auf Grund derer Menschen jüdischen Glaubens negative Charaktereigenschaften „zugeschrieben“ werden (Rn. 750).

12 Wilhelm Heitmeyer, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit. Die theoretische Konzeption und empirische Ergebnisse aus den Jahren 2002, 2003 und 2004, in: Ders. (Hrsg.), *Deutsche Zustände*. Folge 3, Frankfurt am Main 2005, 13-36 (14).

stellungsuntersuchungen¹³ und geht explizit auf die Begriffsbestimmung und Typologisierung¹⁴ von Antisemitismus sowie das Verhältnis von israelbezogenem Antisemitismus und Israelkritik¹⁵ ein. Er definiert Antisemitismus als „Sammelbezeichnung für alle Einstellungen und Verhaltensweisen, die den als Juden wahrgenommenen Einzelpersonen, Gruppen oder Institutionen aufgrund dieser Zugehörigkeit negative Eigenschaften unterstellen“,¹⁶ und fährt fort: „Demnach geht es um die Feindschaft gegen Juden als Juden“.

Die „klassischen“ Fälle des hauptsächlich religiös oder ethnisch/rassistisch motivierten Antisemitismus lassen sich damit gut erfassen. Diskriminierungen gegenüber Personen tatsächlich oder vermeintlich jüdischer Herkunft müssen eben danach unterschieden werden, ob ihr Motiv in dieser Herkunft oder in anderen Elementen liegt, die mit dieser Gruppenzugehörigkeit nichts zu tun haben. Fälle des israelbezogenen¹⁷ bzw. des antizionistischen¹⁸ Antisemitismus verortet der Expertenkreis hingegen in einer „Grauzone“, in der „nur schwer zwischen kritischen und antisemitischen Äußerungen unterschieden werden kann.“¹⁹ Es komme dabei darauf an, „ob die Kritik ohne Zuschreibungen an ein unterstelltes jüdisches Kollektiv erfolgt oder ob im Sinne einer ‚Umwegkommunikation‘ Israel nur an die Stelle ‚der Juden‘ quasi als Legitimierung antisemitischer Einstellungen tritt.“²⁰

Die Unterscheidung wird auch in den Einstellungsuntersuchungen vorgenommen. Die Leipziger Autoritarismus-Studie befasst sich allerdings nur mit einer antisemitischen Israelkritik, die sie mit den Zustimmungswerten zu der Aussage „Durch die israelische Politik werden mir die Juden immer unsympathischer“²¹ erhebt. Für eine nicht antisemitische Israelkritik werden leider keine Kriterien gebildet. Das tut aber die Bielefelder GMF-Forschungsgruppe, die eine „israelkritische Einstellung“ über die Aussagen erhebt „Ich werde wütend, wenn ich daran denke, wie Israel die Palästinenser behandelt“ und „Es ist ungerecht, dass Israel den Palästinensern Land wegnimmt.“²² Das Gegenstück, nämlich „israelbezogenen Antisemitismus“, identifiziert sie über vier Kriterien. Dabei handelt es sich wie bei dem UEA um Umwegkommunikation, hinzukommen aber noch das Bestreiten des Existenzrechts Israels, der Vergleich der israelischen Palästinenserpolitik mit der Judenverfolgung im Dritten Reich sowie die Anlegung doppelter Standards.²³ Die Verbindung des Verhaltens mit einer dahinterstehenden subjektiven jüdenfeindlichen

13 Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus (BT-Drs. 18/11970), Abschnitt IV.

14 Ebd., Abschnitt II.

15 Ebd., Abschnitt IV 3.3.

16 Ebd., S. 24; so schon Armin Pfahl-Traughber, *Antisemitismus in der deutschen Geschichte*, Berlin 2002, 9.

17 So die Bezeichnung in dem Bericht des Unabhängigen Expertenkreises (Fn. 13), 27.

18 So die Bezeichnung bei Pfahl-Traughber (Fn. 2), 257 f.

19 Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus (Fn. 13), 27.

20 Ebd. (Fn. 13), 28.

21 Decker u.a., *Antisemitische Ressentiments in Deutschland: Verbreitung und Ursachen*, in: Decker/Brähler (Fn. 6), 179-216 (190); 2020 wird der Begriff „israelbezogener Antisemitismus“ eingeführt, der durch insgesamt drei Items untersucht wird, vgl. Johannes Kies, O. Decker, A. Heller, E. Brähler, *Antisemitismus als antimodernes Ressentiment: Struktur und Verbreitung eines Weltbildes*. In: Oliver Decker, E. Brähler (Hrsg.): *Autoritäre Dynamiken (Leipziger Autoritarismus-Studie 2020)*, Gießen 2020, S. 211 - 248.

22 Aribert Heider/J. Iser/P. Schmidt, *Israelkritik oder Antisemitismus?*, in: Wilhelm Heitmeyer (Hrsg.), *Deutsche Zustände (Fn. 12)*, 144-165 (151 f.).

23 Ebd., 146 f.

Einstellung ist jedoch nur für Umwegkommunikation konstitutiv. Die drei anderen Kriterien begnügen sich mit dem Verhalten und setzen es mit der Einstellung in eins. Sie werden weiter unten (3.1.3.) im Zusammenhang mit dem sog. „3-D-Test“ diskutiert, dem sie entnommen sind.

3.1.2 Die IHRA-Definition

Im Jahr 2016 hat die 31 Mitgliedstaaten umfassende International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA) eine „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ verabschiedet, die weite Verbreitung gefunden hat. U.a. hat das Europäische Parlament die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert, mit ihr „die Bemühungen der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden um eine effizientere und wirksamere Ermittlung und strafrechtliche Verfolgung antisemitischer Angriffe zu unterstützen.“²⁴

Die Definition besteht aus zwei Teilen, nämlich der eigentlichen Definition und einer Reihe von Beispielen, die ihrer Erläuterung dienen. Die Definition selbst lautet: *„Antisemitismus ist eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken kann. Der Antisemitismus richtet sich in Wort und Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen und religiöse Einrichtungen.“*²⁵ Diese Kann-Bestimmung bleibt seltsam konturlos. Da sie auf Judenhass oder zumindest Judenfeindlichkeit als Anknüpfungsmerkmal für Antisemitismus verzichtet, bleibt offen, worin die „bestimmte Wahrnehmung“ bestehen soll. Diese Vagheit ist allerdings kein Zufall, sondern auf Schwierigkeiten bei der Konsensfindung unter den Unterzeichnerstaaten zurückzuführen. Wie der UEA ausführt, gilt das „insbesondere für die Nennung der aktuellen Formen eines israelbezogenen Antisemitismus, die nicht nur bei einigen Staaten, sondern auch bei manchen NGOs auf Kritik stößt.“²⁶ Umstrittene Überlegungen, die nicht Bestandteil der Definition selbst werden konnten, wurden deshalb in den zweiten Teil aufgenommen, der in seinen einführenden Sätzen auf „Israelkritik“ eingeht: *„Erscheinungsformen von Antisemitismus können sich auch gegen den Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, richten. Allerdings kann Kritik an Israel, die mit der an anderen Ländern vergleichbar ist, nicht als antisemitisch betrachtet werden.“* Es folgt eine Liste konkreter „Beispiele zur Veranschaulichung“.

Der Antisemitismusforscher Peter Ullrich bemängelt, dass die Arbeitsdefinition infolge ihrer Inkonsistenz und Widersprüchlichkeit „nicht die Anforderungen guten Definierens“ erfülle und zu Einschätzungen führe, „die nicht auf klaren Kriterien basieren, sondern eher auf Vorverständnissen derer, die sie anwenden“. Sie produziere dadurch nur „die Fiktion eines kriteriengeleiteten, objektiven Beurteilens.“²⁷ Überdies wird sie häufig,

24 Entschließung des Europäischen Parlaments vom 1.6.2017 (2017/2692 [RSP]) https://www.europa.eu/europa.eu/doceo/document/B-8-2017-0383_EN.html.

25 <https://www.holocaustremembrance.com/de/node/196>.

26 Bericht des Unabhängigen Expertenkreises Antisemitismus (Fn. 13), 23.

27 Peter Ullrich, Gutachten zur „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ der International Holocaust Remembrance Alliance, Berlin 2019, 3; vgl. auch Armin Pfahl-Traugher, Die EUMC-Arbeitsdefinition Antisemitismus in der Kritik. Anmerkungen zu fehlender Trennschärfe und Vollständigkeit. <https://www.hagalil.com/2017/07/eumc-arbeitsdefinition-antisemitismus/>.

leider auch durch Bundestag und Bundesregierung,²⁸ in einer sog. „erweiterten Form“ wiedergegeben, die tatsächlich jedoch aus einer Verengung besteht, indem nur der erste der beiden Erläuterungssätze zur Israelkritik zitiert und dadurch aus seinem Zusammenhang mit dem zweiten Satz gelöst wird. Vorsicht ist deshalb geboten.²⁹ Insgesamt kann aber festgestellt werden, dass die IHRA den Zusammenhang zwischen Staat und jüdischem Kollektiv hervorhebt und damit der Sache nach auf das Konstrukt der „Umwegkommunikation“ abstellt. In dem 2. Erläuterungssatz verdeutlicht sie zudem, wann es an diesem Zusammenhang fehlt.

3.1.3 Der „3-D-Test“

Der ehemalige israelische Minister und spätere Leiter der Jewish Agency, Natan Sharansky, hat auf der internationalen OSZE-Antisemitismuskonferenz 2004 in Berlin den sog. „3-D-Test“ vorgeschlagen.³⁰ Danach liegt Antisemitismus unter dem Deckmantel der Kritik an Israel immer dann vor, wenn Israel einer weit überzogenen Kritik ausgesetzt wird (Dämonisierung), an Maßstäben beurteilt wird, die bei anderen Staaten nicht herangezogen werden (Doppelstandards), und/oder als Überbleibsel des Kolonialismus dargestellt oder sein Existenzrecht angezweifelt wird (Delegitimierung). Der Vorschlag ist bis heute einflussreich. Er stellt z.B. die Grundlage für die drei Kriterien dar, die in der GMF-Untersuchung über die Umwegkommunikation hinaus als Indikator für „israelbezogenen Antisemitismus“ verwendet werden. Er trifft jedoch keine inhaltliche, auf Feindschaft gegenüber dem jüdischen Kollektiv abzielende, sondern nur eine graduelle Unterscheidung nach der Maxime „Je schärfer die Israelkritik, desto eher handelt es sich um Antisemitismus“. Schon auf der OSZE-Konferenz wurde deshalb auf die Notwendigkeit hingewiesen, „zwischen einer überzogenen oder falschen Kritik an Israel und antisemitischer Propaganda“ zu unterscheiden.³¹ Entscheidend ist die Rückführbarkeit des Verhaltens auf eine gegen das jüdische Kollektiv gerichtete Einstellung, nicht der Härtegrad der Kritik. Schon bei einem gegen Juden gerichteten Verhalten ist dieser Zusammenhang essentiell, wie Brian Klug an dem Beispiel der Londoner Busschaffnerin Mary erläutert, die den Rabbi Cohen aus jeweils unterschiedlichen Gründen ihres Busses verweist.³² Umso mehr muss das gelten, wenn sich das Verhalten gegen Israel richtet. Auch

28 Nachweise bei Lothar Zechlin, Israelkritik gleich Antisemitismus? Wie der Bundestag durch Verfälschung Begriffspolitik betreibt, *Blätter für deutsche und internationale Politik* (2) 2020, 103-111; Ullrich (Fn. 27), 7; ebenso Joseph Croitoru, Was ist Antisemitismus?, *SZ* v. 21.7.2020;

29 Verengte Wiedergabe z.B. bei Liebscher/Pietrzyk/Lagodinski/Steinitz, Antisemitismus im Spiegel des Rechts, *NJOZ* 2020, 897-902 (898); Marc-Philippe Weller, M. Lieberknecht, Antisemitismus – Antworten des Privatrechts, *JZ* (7) 2019, 317 – 326 Fn. 38 sowie in der Leipziger Autoritarismus-Studie 2020 (Fn. 21), 214. In dieser unzutreffenden Form hat sie auch in die Rechtsprechung Eingang gefunden (vgl. OLG Nürnberg v. 22.10.2019 – 3 U 1523/18, Rn. 74, „Naidoo“), ohne dass das allerdings für die Entscheidung relevant geworden wäre. In der Abwägung zwischen Meinungsfreiheit und Persönlichkeitsschutz qualifiziert das OLG die Bezeichnung als „Antisemit“ als rechtswidrigen Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers. Zu der gegenteiligen Auffassung gelangt das Kammergericht Berlin in seinem Beschluss vom 19.5.2020 (10 W 94/19, „Bernstein“).

30 Natan Sharansky, Antisemitismus in 3-D (2004) <https://www.hagalil.com/antisemitismus/europa/sharansky.htm>.

31 Klaus Faber, Islamischer Antisemitismus in der Medien- und Politikdebatte, <https://www.hagalil.com/antisemitismus/islam/osze.htm>, unter Hinweis auf Brian Klug (Fn. 2).

32 Klug (Fn. 2), 122 f.; in einer kürzeren Fassung hat Klug diese Überlegungen 2013 im Jüdischen Museum Berlin unter dem Titel "What do we mean when we say 'antisemitism'?" vorgetragen (als

eine sehr harte, überzogene Kritik, die wegen ihrer Maßlosigkeit selbst kritikwürdig ist, *kann* aus anderen als antisemitischen Motiven gespeist sein. Wissenschaftlich ist der Test deshalb nicht überzeugend.³³ Er liefert einen Hinweis darauf, wann eine genauere Überprüfung auf eine antisemitische Einstellung angezeigt ist, kann diese aber nicht ersetzen.³⁴

Als Zwischenergebnis lässt sich als Kriterium für israelbezogenen Antisemitismus eine jüdenfeindliche Einstellung festhalten, die auf dem „Umweg“ über Israelkritik geäußert wird.

3.2 Zionismus und das Existenzrecht Israels

Mit diesem Zwischenergebnis sind aber noch nicht alle Abgrenzungsprobleme geklärt. Die verbleibende „Grauzone“ wird insbesondere bei einer antizionistischen Kritik deutlich, die nicht lediglich auf die Politik, sondern die viel grundsätzlichere Selbstdefinition Israels als jüdischer Nationalstaat zielt. Da es in solchen Fällen gerade zentral um den jüdischen Kollektivcharakter des Staates Israels geht, ist entweder eine solche Israelkritik immer zugleich auch antisemitisch oder es sind zusätzliche Differenzierungen erforderlich.³⁵ Hier liegt der eigentlich sensible Punkt, nämlich die Frage nach dem sog. Existenzrecht Israels.

Die völkerrechtlichen Legitimationsgrundlagen für die Ausprägung Israels als jüdischer Staat liegen in dem Teilungsbeschluss der UNO³⁶ aus dem Jahr 1947. Danach sollen an die Stelle des seit 1922 bestehenden britischen Völkerbundmandats³⁷ „in Palästina ein unabhängiger arabischer Staat und ein unabhängiger jüdischer Staat sowie das [...] internationale Sonderregime für die Stadt Jerusalem“ treten. Die israelische Unabhängigkeitserklärung vom 14. Mai 1948³⁸ knüpft an diese „von den Vereinten Nationen ausgesprochene Anerkennung der Berechtigung des jüdischen Volkes, einen Staat zu gründen“, an und präzisiert, dass dieser „der jüdischen Einwanderung und der Sammlung der Juden im Exil offenstehen“ und „allen seinen Bürgern ohne Unterschied der Religion, der Rasse oder des Geschlechts soziale und politische Gleichberechtigung verbürgen“ werde. Mit

PDF-Download und Youtube-Video abrufbar unter <https://www.jmberlin.de/en/video-recording-what-do-we-mean-when-we-say-antisemitism>).

33 „Im Einzelfall ist die Einschätzung, ob Äußerungen zu Israel lediglich kritisch oder antisemitisch zu verstehen sind, jedoch deutlich problematischer“, so der UEA (Fn. 13), 28.

34 Zur Kritik Pfahl-Traugher, Antisemitische und nicht-antisemitische Israel-Kritik. Eine Auseinandersetzung mit den Kriterien ihrer Unterscheidung, in: Aufklärung und Kritik 1/2007, 49-58 (51-53). Wilhelm Kempf hat auf der Grundlage eines konflikttheoretischen Ansatzes („Peace Frame“ vs. „War Frame“) die Kritik mittlerweile empirisch untermauern können. Nur eine Minderheit in der Gruppe der „Israelkritiker“ korreliert mit einer antisemitischen Einstellung; Kempf, Antisemitismus und Israelkritik, 2017, 1-8 http://www.regener-online.de/books/diskuss_pdf/79; ausführlich Ders., Israelkritik zwischen Antisemitismus und Menschenrechtsidee, Berlin 2015.

35 Vgl. Hierzu Ullrich (Fn. 27), 13, r. Spalte.

36 Resolution Nr. 181 (II) vom 29. November 1947, in: Angelika Timm (Hrsg.), 100 Dokumente aus 100 Jahren. Teilungspläne, Regelungsoptionen und Friedensinitiativen im israelisch-palästinensischen Konflikt, Berlin 2017, 106 ff.

37 Abgedruckt in: Timm (Fn. 36), 30 ff.

38 Abgedruckt in: Timm (Fn. 36), 137 ff.

dieser Staatsgründung hatte der „politische“ oder „staatsbildende“³⁹ Zionismus sein Ziel eines säkularen „Judenstaates“⁴⁰ erreicht.

3.2.1 Pluraler Zionismus

Die zionistische Bewegung insgesamt war jedoch wesentlich breiter ausgerichtet.⁴¹ Ende des 19. Jahrhunderts als Gegengewicht zu dem wachsenden Antisemitismus in Europa entstanden, gehörten ihr auch „linkszionistische“, auf einen binationalen jüdisch-arabischen Staat zielende, sowie „kulturzionistische“ Konzepte an, die das Ziel verfolgten, „auf dem Territorium des biblischen Landes Israel ein geistiges Zentrum zu gründen, das analog zum Verhältnis von Vatikan und Weltkatholizismus dem diasporischen Volk der Juden wesentliche geistige Impulse und eine Identität verleihen sollte, ohne dabei auf Staatsgründung, Souveränität und Masseneinwanderung zu setzen“.⁴² Einer der Vertreter dieser Richtungen war Martin Buber.⁴³ Die Bewegung war jedenfalls so vielfältig, dass man „schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts nicht mehr von ‚dem‘ Zionismus, sondern nur noch von Zionismen sprechen kann“.⁴⁴

Diese Diskussionen sind auch nach der Gründung des Staates Israel nicht beendet. Angesichts der Tatsache, dass sich die in der UN-Resolution vorgesehene Zwei-Staaten-Lösung zunehmend verflüchtigt, diskutiert eine Reihe jüdischer und nicht jüdischer Intellektueller die Möglichkeit von Alternativen.⁴⁵ Der „Streit über den jüdischen Charakter des Staates Israel und ein sogenanntes postzionistisches Zeitalter, das vor allem von den ‚neuen‘ israelischen Historikern propagiert wird“,⁴⁶ hält an und ist erst jüngst wieder durch das israelische Nationalstaatsgesetz⁴⁷ angefangen worden.

Heutzutage bestehen die Alternativen zu dem politischen Zionismus entweder in *postzionistischen* Positionen, denen zufolge der Staat Israel zwar Schutz und Heimstatt für das Judentum bieten, gleichzeitig aber auch – wie in der Unabhängigkeitserklärung und dem UN-Teilungsbeschluss vorgesehen – die soziale und politische Gleichberechtigung seiner nichtjüdischen Staatsangehörigen gewährleisten soll. Sie können als Teil einer menschenrechtlich motivierten Israelkritik innerhalb des zionistischen Diskurses verstanden werden. Oder es handelt sich um *antizionistische* Positionen, die in Israel ein Ergebnis

39 Dazu Micha Brumlik, Kritik des Zionismus, Hamburg 2007, 45 ff.

40 So der Titel der programmatischen Schrift von Theodor Herzl, Der Judenstaat (1896), wieder abgedruckt in: Ernst Piper (Hrsg.), Theodor Herzl, Der Judenstaat, Berlin/Wien 2004, 9-89.

41 Michael Brenner, Geschichte des Zionismus, München 2002.

42 Brumlik (Fn. 39), 36.

43 Martin Buber, Jüdisches Nationalheim und nationale Politik in Palästina (1929), in: Piper (Hrsg.) (Fn. 40) 149-162 (161) („Wir haben in Palästina nicht mit den Arabern, sondern neben ihnen gelebt. Das Nebeneinander zweier Völker auf dem gleichen Territorium muss aber, wenn es sich nicht zum Ineinander entfaltet, zum Gegeneinander ausarten“). Vgl. zu Buber auch Brenner (Fn. 41), 76 („Kulturzionismus“) und 87 („Idee eines bi-nationalen Staates“).

44 Cornelia Aust, Rezension zu: Michael Brenner, Geschichte des Zionismus, München 2002, in: H-Soz-Kult, 16.4.2002; Brenner (Fn. 41), Kapitel 4, 76-93.

45 Tony Judt, Israel: Die Alternative (2003, deutsch 2004), in: E. Piper (Hrsg.) (Fn. 40), 213-224; dazu Brumlik (Fn. 39), 161 ff.; zu den einzelnen Optionen Muriel Asseburg/Jan Busse, Der Nahostkonflikt. Geschichte, Positionen, Perspektiven, München, 2. Aufl. 2018, 101-118, sowie Brenner (Fn. 41), 113-123.

46 Aust (Fn. 44).

47 Peter Lindl/Stefan Wolfrum, Israels Nationalstaatsgesetz, SWP-Aktuell, Nr. 50, September 2019.

des Kolonialismus⁴⁸ sehen, mit dem sich der Westen zu Lasten der Palästinenser seiner Judenfrage entledigt und zugleich einen strategischen Brückenkopf im Nahen Osten für seine fortbestehenden imperialistischen Ziele gesichert habe. Schon 1947 hatten die arabischen Staaten mit solchen Erwägungen gegen den UN-Teilungsbeschluss gestimmt. Sie betrachten die Siedlungspolitik nicht lediglich als einen völkerrechtswidrigen Exzess israelischer Regierungspolitik, der sich bei einem Regierungswechsel auch wieder korrigieren ließe, sondern als ein inhärentes, in die institutionellen Grundlagen eingelassenes Merkmal des israelischen Staates. Der Extremismusforscher Pfahl-Traughber führt deshalb neben dem „antizionistischen Antisemitismus“ und der „mensenrechtlichen Israelkritik“ für eine antizionistische, aber nicht antisemitische Position den Begriff der „antiimperialistischen Israelfeindlichkeit“ ein⁴⁹ (vgl. die Matrix unten). Bedeutsam an ihr ist, „dass von einer einseitigen und falschen Auffassung gegenüber Israel gesprochen werden kann, ohne einen dabei eben nicht vorhandenen Antisemitismus zur Diskreditierung der Position zu unterstellen“.⁵⁰ Dieser Position kann, muss aber nicht Judenfeindlichkeit zugrunde liegen,⁵¹ es kommt sehr auf den einzelnen Fall an.⁵² Nicht zu vergessen ist schließlich eine *religiös motivierte Ablehnung des Zionismus*, die ebenfalls nicht antisemitisch ist.⁵³

3.2.2 Das Existenzrecht Israels

Das alles hat Folgen für die Frage, ob es antisemitisch ist, das Existenzrecht Israels in Frage zu stellen. Staatsrechtlich gibt es kein Existenzrecht eines Staates. Ob ein Staat existiert oder nicht hängt, ausschließlich von dem Vorhandensein eines Staatsgebietes, eines Staatsvolkes und einer effektiven Staatsgewalt ab.⁵⁴ Gemeint ist auch etwas anderes,

48 Vgl. dazu Norman Paech, Zionismus in der arabischen Welt, in: Ossietzky (15) 2008, 562-567; Klug (Fn. 2), 125-129.

49 Armin Pfahl-Traughber, Antizionistischer Antisemitismus, antiimperialistische Israelfeindlichkeit und menschenrechtliche Israelkritik, in: Jahrbuch für Antisemitismusforschung, Band 24 (2015), 293-315; ders., Ab wann sind Einwände gegen die israelische Politik antisemitisch? Plädoyer für eine differenzierte Typologie. (2017), <https://www.hagalil.com/2017/10/israelkritik-4/>.

50 Ebd. (2017) These 10; so auch Klug (Fn. 2).

51 Hinweise auf die empirische Verteilung in dem Bericht des UEA (Fn. 13), Abschnitt 4.3.3.

52 Hier ist die Kontroverse um die postkoloniale Position Achille Mbembes zu verorten, vgl. statt vieler nur einerseits Jürgen Kaube, Alles in einem Topf, FAZ v. 20.4.20 („mindestens Nanoantisemitismus“) und das Interview mit dem Antisemitismusbeauftragten der BRG, Armin Klein, Für eine Entschuldigung sehe ich keinen Anlass, ZEIT v. 20.5.2020 sowie andererseits Sonja Zekri, Trauma-Deuter, SZ v. 15.5.2020 und das Interview mit Wolfgang Reinhard, Geschichte ist immer schmutzig, FAZ v. 25.6.2020; zusammenfassend Gert Krell, Achille Mbembes „Politik der Feindschaft“ und der Vorwurf des Antisemitismus, in: Wolfgang Benz (Hrsg.), Streitfall Antisemitismus. Anspruch auf Deutungsmacht und politische Interessen, Berlin 2020, 299-320; im Dezember 2020 hat die „Initiative GG 5.3 Weltoffenheit“ die Debatte erneut entfacht <https://www.humboldtforum.org/de/presse/mitteilungen/plaedoyer-der-initiative-gg-5-3-weltoffenheit/>.

53 Näheres bei Yakov M. Rabkin, Im Namen der Thora. Die jüdische Opposition gegen den Zionismus, Frankfurt/Main 2020, sowie die Rezension des Buches durch Elad Lapidot, Juden gegen Juden, SZ 13.8.2020.

54 Diese sog. „Drei Elemente Lehre“ ist von Georg Jellinek (Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl., Kronberg 1976, 394 ff.) entwickelt und völkerrechtlich in der sog. Montevideo-Konvention von 1933 um die Fähigkeit erweitert worden, mit anderen Staaten in internationale Beziehungen einzutreten; vgl. Norman Paech/G. Stuby, Völkerrecht und Machtpolitik in den internationalen Beziehungen, Hamburg 2013, 340 ff. m.w.N.

nämlich die Legitimität Israels als eines jüdischen Staates. Sie anzuerkennen ist angesichts der Universalität der Menschenrechte keine Selbstverständlichkeit. Wenn der jüdische Staatscharakter gleichwohl durch die UN-Teilungserklärung aus dem Jahr 1947 völkerrechtlich legitimiert ist, ist das eine einmalige⁵⁵ Situation, die sich nur aus der Einmaligkeit des Holocaust und der jahrhundertelangen Verfolgung des Judentums in der Diaspora erklärt. Seitdem gehört die Anerkennung dieser Besonderheit zu dem politisch-kulturellen Selbstverständnis der Völkergemeinschaft.⁵⁶ Wer diese grundsätzliche Legitimität eines jüdischen Staates nicht nur diskursiv problematisiert, sondern Israel „von der politischen Landkarte tilgen“⁵⁷ will, wendet sich nicht nur gegen den Staat, sondern zugleich auch das jüdische Kollektiv, auch dem in der Diaspora, dem er diese besondere Schutzbedürftigkeit abspricht. In diesem Extremfall muss deshalb eine antizionistische Einstellung zugleich auch als jüdenfeindlich gelten, auch wenn sie auf einer antiimperialistischen oder postkolonialen Motivation beruht.

Diese Legitimität ist allerdings auf das durch die UN-Resolution verliehene Ausmaß beschränkt. Dazu gehört die angestrebte Gesamtsituation, für die auch ein palästinensischer Staat und ein internationales Sonderregime für Jerusalem vorgesehen ist. Politisch sind damit die Grenzen von 1948/1967 festgeschrieben. Ebenfalls gehört dazu das Versprechen der auf die UN-Resolution gestützten israelischen Unabhängigkeitserklärung, wonach Israel „allen seinen Bürgern ohne Unterschied der Religion, der Rasse oder des Geschlechts soziale und politische Gleichberechtigung verbürgen“ werde. Mit dieser Bezeugung gilt es nach der hier vertretenen Auffassung als antisemitisch, die grundsätzliche Legitimität des jüdischen Staatscharakters Israels (sein Existenzrecht) zu bestreiten. Für die unterhalb dieser Schwelle bleibende antiimperialistische bzw. postkoloniale Kritik an der Besatzungs- oder Siedlungspolitik Israels oder der staatsrechtlichen Ungleichbehandlung seiner Bürgerinnen und Bürger gilt das indes nicht.

3.3 Varianten von Israelkritik

Die Ergebnisse dieses Kapitels lassen sich in einem Modell zusammenfassen, das auf der eingangs zitierten Aufforderung beruht, „Judentum, Zionismus und Israel wenigstens begrifflich auseinanderzuhalten“. Es unterscheidet eine antisemitische, eine antizionistische und eine Israelkritik, die keiner dieser Kategorien zuzuordnen ist.

55 Erhellend zu diesem Verhältnis von Universalität und Einmaligkeit Natan Sznai, Antisemitismus zwischen Schwertern und Pflugscharen, APuZ (70) 26–27/2020, 15–19, der von einem „Dilemma der ‚Normalität‘“ spricht, in dem „Israel nicht imstande sein kann, universale Kriterien der Zugehörigkeit zu schaffen. Israel definiert sich sowohl als demokratisch als auch als jüdisch, sodass seine Universalität inhärent begrenzt bleibt“ (18). An anderer Stelle spricht der Autor von „Juden und ihre Verkörperung von Ambivalenz“ (Doron Rabinovici/Natan Sznai, Neuer Antisemitismus: Verschärfung einer Debatte, in: Christian Heilbronn/D. Rabinovici/N. Sznai (Hrsg.), Neuer Antisemitismus?, Berlin 2019, 9–27 [17]).

56 „Man kann Zionismus kritisch hinterfragen, ohne gleich antisemitisch und sogar ohne antiisraelisch zu sein; denn es ist eine Sache, die geschichtlich realen Entwicklungsstrukturen des Zionismus kritisch zu beäugen, eine ganz andere – nach der Shoa zumal –, das nun einmal in der zionistischen Ideologie eingebettete Existenzrecht Israels in Frage zu stellen“ (Zuckermann 2005 [Fn. 4], 9).

57 Susan Neiman, Gegen das Böse hilft keine Impfung, Neues Deutschland online 23.5.2020.

	Antizionistisch	Nicht antizionistisch
Antisemitisch	<i>Israelbezogener Antisemitismus</i> Feindlichkeit gegenüber „den Juden“, die auf den Staat übertragen wird („alter Antisemitismus“) Feindlichkeit gegenüber dem Staat, die auf „die Juden“ übertragen wird („neuer Antisemitismus“)	<i>Antisemitischer Zionismus</i> Unterstützung eines jüdischen Staates in Palästina bei gleichzeitiger Feindlichkeit gegen Juden im eigenen Land
Nicht antisemitisch	<i>Antiimperialistische Israelfeindlichkeit</i> Kritik des ethnisch-religiös definierten Staatscharakters Israels, solange sie nicht dessen auf der UN-Teilungserklärung beruhende Legitimität (das „Existenzrecht“) in Frage stellt (sonst „neuer Antisemitismus“)	<i>Menschenrechtliche Israelkritik</i> Kritik der israelischen Regierungspolitik, die in gleicher Weise auch für die Politik anderer Staaten gilt „Postzionistische“ Kritik des jüdischen Staatscharakters Israels

4. Beispiele aus der Rechtsprechung

Die in der Matrix veranschaulichte Struktur soll nunmehr für eine Einordnung der Rechtsprechung genutzt werden.

4.1 Israelbezogener Antisemitismus

Diese Position nimmt zwei Ausprägungen an. Zum einen handelt es sich um den klassischen Antisemitismus überwiegend „konservativer oder rechtsradikaler Provenienz“,⁵⁸ allerdings in neuer Form: Da nach dem Holocaust die offene Feindlichkeit gegenüber dem Judentum zu einem „Tabu der zivilisierten Gesellschaft“⁵⁹ geworden ist und nicht mehr in der bisherigen Weise artikuliert werden kann, kommt es zu der „Umwegkommunikation“. Der Staat Israel wird als „Platzhalter“ angegriffen, weil er die politische Organisationsform eines jüdischen Kollektivs ist. In der Rechtsprechung ist diese Konstellation bei Demonstrationen der Partei „Die Rechte“ hervorgetreten, die unter Parolen wie „Nie, nie, nie wieder Israel!“, „Palästina hilf uns doch, Israel gibt es immer noch“ oder „Zionismus stoppen! Israel ist unser Unglück – Schluss damit“ stattfanden. Versammlungsrechtliche Verbote⁶⁰ oder strafrechtliche Sanktionen⁶¹ ließen sich in diesen Fällen zwar nicht begründen, weil die Schwelle zur Volksverhetzung (§ 130 StGB) nicht überschritten war. Auch unabhängig davon lässt sich aber dem Gesamtauftritt der Partei die antisemitische Motivation entnehmen.⁶²

58 Moshe Zuckermann, Editorial (Fn. 4), 13.

59 Rabinovici/Sznajder (Fn. 55), 12.

60 OVG Münster B. v. 14.5.2018 – 15 B 643/18; OVG Münster B. v. 21.10.2019 – 15 B 1406/19.

61 OLG Karlsruhe, B. v. 26.2.2020 – 1 Ws 285/19; BVerfG B. v. 7.7.2020 – 1 BvR 479/20 – behandelt einen Fall, in dem es nicht um vermeintliche Israelkritik, sondern direkte Judenfeindlichkeit ging („frecher Juden-Funktionär“).

62 In dem NPD-Verfahren vor dem BVerfG (Fn. 7) ging es so gut wie ausschließlich um direkten Antisemitismus. Ein Beispiel für israelbezogene Umwegkommunikation findet sich aber in Rn. 744.

In der zweiten Variante ist gerade umgekehrt⁶³ der Nahostkonflikt mit der Gründung des Staates Israel in Palästina und der Besetzung weiterer palästinensischer Gebiete der Ausgangspunkt der Kritik, diese wird aber auf „die Juden“ projiziert. Dieser sog. „Neue“ oder „Antizionistische Antisemitismus“ ist in westlichen Ländern vor allem unter arabischstämmigen Migranten anzutreffen und deshalb z.B. in Frankreich stärker verbreitet als in Deutschland mit seinen in der Mehrzahl türkischstämmigen Migranten.⁶⁴ Die Projektion vom Staat auf die Bevölkerung ist auch aus anderen Konstellationen bekannt, z.B. dem Antiamerikanismus als Begleiterscheinung des Vietnamkriegs. Hier geht sie aber weiter, denn die Feindlichkeit richtet sich nicht gegen „die Israelis“, sondern „die Juden“, also auch die in der Diaspora.

Ob eine solche Konstellation oder nicht vielmehr ein Fall der „Antiimperialistischen Israelfeindlichkeit“ vorliegt, spielte in einem Urteil des Amtsgerichts Wuppertal⁶⁵ gegen drei junge Palästinenser wegen versuchter schwerer Brandstiftung eine Rolle. Die Täter hatten im Juli 2014 aus Wut über eine israelische Militäroffensive im Gazastreifen in stark angetrunkenem Zustand sechs mit Dieselkraftstoff gefüllte Bierflaschen gegen eine Synagoge geschleudert. Die Tat richtet sich gegen eine das Judentum symbolisierende Einrichtung, die von Israel zu unterscheiden ist. Sie enthält also ihrem objektiven Bedeutungsgehalt nach eine jüdenfeindliche Botschaft und korrespondiert mit einem Beispiel aus der IHRA-Definition: „Straftaten sind antisemitisch, wenn die Angriffsziele, seien es Personen oder Sachen – wie Gebäude, Schulen, Gebetsräume und Friedhöfe – deshalb ausgewählt werden, weil sie jüdisch sind, als solche wahrgenommen oder mit Juden in Verbindung gebracht werden“. Es gibt allerdings ein Problem, das sich in dem Wort „weil“ ausdrückt. Es stellt sich im deutschen Strafrecht verschärft, denn das kennt keine antisemitischen Tatbestände. Stattdessen stellt es in § 46 StGB auf „die Beweggründe und die Ziele“ der Täter sowie die „Gesinnung, die aus der Tat spricht“, ab. Bei dieser Überprüfung konnte das Gericht „nicht den hinreichend sicheren Schluss“ ziehen, „dass die Tat in jedem Fall antisemitisch motiviert war“. Es hielt „möglicherweise auch tatsächlich eine rein politische Motivation“ der Angeklagten für möglich, aus der heraus „sie [...] – auch mangels eines anderen (sic, kein Komma an dieser Stelle!) dem Staat Israel in der Tatnacht eindeutig zuzuordnenden Tatobjekts eine Synagoge als Zeichen jüdischen Lebens zum Tatobjekt gewählt haben, um daran ihr Anliegen, Aufmerksamkeit auf den

63 So auch Pfahl-Traugher, Antizionistischer Antisemitismus (2006), demzufolge bei Islamisten „der Antizionismus die Basis bildet, die durch Antisemitismus aufgeladen wird. Bei den Rechtsextremen bildet der Antisemitismus den Kern, der durch den Antizionismus ergänzt wird“ <https://www.bpb.de/politik/extremismus/antisemitismus/37954/antizionistischer-antisemitismus>; ebenso Kempf, 2015 (Fn. 34), 30.

64 Die Redeweise von einem islamischen Antisemitismus ist problematisch, denn „man weiß, dass vom Islam nie eine spezifische Judenfeindlichkeit ausgegangen ist, wie sie vom Christentum entwickelt worden ist. Die in der arabischen Welt seit 1948 bestehende Israelfeindschaft wurde erst allmählich zu einer Judenfeindschaft“ (Georg Kreis, Israelkritik und Antisemitismus, in: Zuckermann (Fn. 4), 17 ff., 23). Ebenso Peter Schäfer, Kurze Geschichte des Antisemitismus, München 2020, 280 ff. Der UEA (Fn. 13), Abschnitt 4.7.2.4., berichtet „Es zeichnen sich deutliche Unterschiede zwischen Muslimen aus unterschiedlichen Herkunftskulturen bzw. -regionen ab. Insbesondere Migranten aus arabischen bzw. nordafrikanischen Ländern neigen zum Antisemitismus“ (Abschnitt 4.7.2.). Weitere Hinweise bei Stefanie Schüler-Springorum, Antisemitismus und Antisemitismusforschung: Ein Überblick, APuZ (70) 26-27/2020, 29-35 (33 f.).

65 U. v. 5.2.2015 – 84 Ls 50 Js 156/14, Fundstelle: <https://openjur.de/u/2155639.html> (die Zitate finden sich in den Rn. 42 und 44).

zwischen Israel und den Palästinensern lodern den Konflikt zu lenken, deutlich zu machen“. Das Urteil war in der Öffentlichkeit einer harten Kritik ausgesetzt⁶⁶ und mutet in der Tat auf den ersten Blick befremdlich an. Die Täter handelten vorsätzlich, denn sie wussten, dass die Synagoge eine jüdische Einrichtung ist. Dem Urteil zufolge lag in dieser antisemitischen Botschaft aber weder ihr Beweggrund noch ihr Ziel, sie nahmen sie – wenn sie überhaupt so weit gedacht haben – lediglich als unvermeidliche Nebenfolge in Kauf. Ob das zutrifft, ist eine tatsächliche Frage, die der Beweiswürdigung unterliegt.⁶⁷ Eine solche Konsequenz wäre nur zu vermeiden, wenn schon auf der Tatbestandsebene Handlungen gegen jüdische Symbole unter Strafe gestellt werden.

4.2 Antisemitischer Zionismus

Diese Position war bislang nicht Gegenstand der Rechtsprechung, sie wird nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Sie sei „wiederaufgetaucht“,⁶⁸ also nicht neu. „Erinnern wir uns daran, dass die deutsche faschistische Ideologie den Zionismus guthieß, gingen ihre Vertreter doch davon aus, dass er die Juden zur Auswanderung aus Europa bringen und die europäische Identität von einigen ihre ‚semitischen Elemente‘ reinigen würde.“⁶⁹ Heute gehören zu diesem „antisemitischen Ethnonationalismus“⁷⁰ die „Neue Rechte“ in den USA, aber auch die Kampagnen wie die der rechtsextremen Nationalisten in Ungarn gegen George Soros bei gleichzeitiger israelfreundlicher Außenpolitik.

66 Josef Schuster, Vorwort, in: Samuel Salzborn, *Globaler Antisemitismus*, Weinheim/Basel 2018, 7-13 (12); Ronen Steinke, *Terror gegen Juden*, Berlin 2020, 83-86 (kritisch zu der dortigen Gleichsetzung von Antizionismus und Antisemitismus die Rezension durch Kai Ambos auf LTO v. 7.9.2020); Liebscher et. al. (Fn. 29), 900 stellen bei der Beurteilung auf das Urteil eines objektiven Dritten ab. Auch der müsste aber die subjektive Motivation ausleuchten, so wie es das AG u.a. durch eine ergebnislos gebliebene Hausdurchsuchung bei den Tätern getan hat. Schwierigkeiten bei der *Verifikation* ändern nun einmal nichts an der *Definition* von Antisemitismus (dazu Georg Meggle, Wann genau bin ich Antisemit?, <https://www.heise.de/tp/features/Genau-wann-bin-ich-Antisemit-4547202.html>, Abschnitt 4); zu den Beweisschwierigkeiten auch Weller, Lieberknecht (Fn. 28), Fn. 39.

67 Es handelt sich um ein Musterbeispiel für den von Kempf (Fn. 34) als „War Frame“ bezeichneten Interpretationsrahmen; Sina Arnold, *Der neue Antisemitismus der Anderen? Islam, Migration und Flucht*, in: Heilbronn/Rabinovici/Sznaider (Hrsg.) (Fn. 55), 128-158 (150 f.), schildert einen ähnlichen Fall, in dem Israel mit dem Dritten Reich gleichgesetzt wurde, ohne dass dies notwendigerweise auf einer antisemitischen Einstellung beruht hätte („Eine kontextabhängige Analyse derartiger Diskursfiguren bedeutet also, sie unter Einbezug nationalhistorischer, regionaler und ideengeschichtlicher Spezifika zu analysieren – auch hier, inmitten der Migrationsgesellschaften“). Ähnlich David Ranan, *Muslimischer Antisemitismus*, Bonn 2018, 203 f.

68 Judith Butler, *Antisemitismus und Rassismus. Für eine Allianz der sozialen Gerechtigkeit*, in: Heilbronn/Rabinovici/Sznaider (Hrsg.) (Fn. 55), 73-91 (74); die historischen Hintergründe dazu bei Klug (Fn. 2), 125-129.

69 Ebd.; Ebenso Moshe Zuckermann, *Antisemitismus, Antizionismus, Israelkritik. Kritische Überlegungen zu geladenen Begriffen*, in: Gerald Lamprecht (Hrsg.), *Antisemitismus, Antizionismus und Israelkritik*, Graz 2007, 13-30 (21 f.): „Viele Antisemiten waren Zionisten. Es gab eine Zeit, bevor sich der Antisemitismus ins Eliminatoire steigerte, in der Antisemiten vom Bestreben angetrieben waren, dass die Juden aus ihren traditionellen Residenzgesellschaften auswandern sollten (...), damit das eigene Land ‚judenrein‘ werde“.

70 So Omri Boehm, *Neue Freunde*, Süddeutsche Zeitung 27.5.2020.

4.3 Antiimperialistische Israelfeindlichkeit

Unter dieser Bezeichnung wird die grundsätzliche Ablehnung eines ethnisch definierten – und somit auch eines jüdischen – Staates verortet. Sie tritt auch als „postkoloniale“ Position hervor und kann zu einer Position radikalisiert werden, die „monokausal und stereotyp in Israel den alleinigen verantwortlichen Akteur im Nahost-Konflikt“ sieht.⁷¹ Diese Radikalisierung soll durch ihre Bezeichnung als *Israelfeindlichkeit* und nicht lediglich *Israelkritik* zum Ausdruck gebracht werden. Antisemitisch wird sie nach der hier vertretenen Argumentation (s.o. 3.2.) aber nicht durch eine noch so überzogene Kritik, sondern erst, wenn sie sich gegen die auf der UN-Teilungserklärung beruhende Existenz Israels richtet. Dann wäre sie unter der Rubrik des „Neuen Antisemitismus“ einzuordnen.

Um diese Position geht es in den verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten⁷² um die Vergabe öffentlicher Räume für Diskussionsveranstaltungen über die BDS-Bewegung. Die Bewegung ist eine lose Koalition von über 170 palästinensischen Nichtregierungsorganisationen, die Israel mit dem Ziel unter Druck setzen wollen, ein Ende der Besetzung palästinensischer Gebiete, die Anerkennung des Rückkehrrechts der vertriebenen Palästinenser und die staatsbürgerliche Gleichstellung seiner arabischstämmigen Bevölkerung zu erreichen. Um ihren Forderungen Nachdruck zu verleihen, ruft sie zu „Boycott, Desinvestitionen, Sanktionen“ gegenüber israelischen Produkten und Akteuren auf.⁷³ Der Deutsche Bundestag hatte sie in einer rechtlich unverbindlichen Resolution im Frühjahr 2019⁷⁴ für antisemitisch erklärt. Diese Einschätzung ist hochumstritten⁷⁵ und nach der hier vertretenen Auffassung nicht plausibel. Der Vorwurf, die Bewegung greife das Existenzrecht Israels an, indem sie die Rückgabe des gesamten israelischen Gebietes fordere, ist in dem „Deutschlandweiten Aufruf“⁷⁶ mit der Klarstellung beantwortet worden, dass es nur um die besetzten Gebiete gehe. Der Boykottaufruf unterscheidet sich von dem NS-Aufruf „Kauft nicht bei Juden!“ allein schon dadurch, dass er nicht unter dem Schutz des Staates steht. Er ähnelt eher dem Boykottaufruf, der dem Lüth-Urteil⁷⁷ zugrunde liegt. Dem OVG Lüneburg zufolge spricht jedenfalls einiges dafür, dass die „Kampagne wegen ihrer Heterogenität nicht pauschal als antisemitisch bezeichnet werden kann“.⁷⁸ Es hat deshalb dem Antrag auf Überlassung eines Raumes für die Diskussion und Vorstellung des BDS-Initiative Oldenburg stattgegeben. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof lässt demgegenüber diese Frage mit überzeugenden Gründen⁷⁹ offen, „denn selbst wenn sich dies (der antisemitische Charakter der BDS-Bewegung, L.Z.) anhand

71 Pfahl-Traugher 2017 (Fn. 49).

72 Vgl. OVG Lüneburg, B. v. 27.3.2019 – 10 ME 48/19 – und VG Köln, B. v. 12.9.2019 – 14 L 1765/19 sowie das Urteil des BayVGH vom 17.11.2020, 4 B 19.1358.

73 <https://bdsmovement.net/what-is-bds>; deutsche Version unter <http://bds-kampagne.de/boycott/>.

74 BT-Drs. 19/10191; zu dem ähnlichen Beschluss des nordrhein-westfälischen Landtags v. 20.9.2018 vgl. VerfGH NRW, B. v. 22.9.2020 – 49/19.VB-2.

75 Vgl. statt vieler für den Antisemitismusvorwurf Salzborn (Fn. 66), 148-156, dagegen Muriel Asseburg, Die deutsche Kontroverse um BDS: eine Einordnung, *Palestine – Israel Journal* (I–III) 2019, 43-53; Schäfer (Fn. 64), 288 ff.; Zechlin (Fn.), 109 ff.; Krell (Fn. 52), 309 ff.

76 Deutschlandweiter Aufruf <http://bds-kampagne.de/aufruf/deutschlandweiter-bds-aufruf/>.

77 BVerfGE 7, 198 ff.

78 S.o. (Fn. 72), Rn. 8. So auch VG Köln (Fn. 72), Rn. 25.

79 Lothar Zechlin, Auf Antisemitismus (oder das, was manche dafür halten) kommt es bei der Meinungsfreiheit nicht an, *VerfBlog*, 2020/11/23; vgl. auch die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung WD 3 -3000 – 288/20 vom 21.12.2020

objektiver Kriterien eindeutig nachweisen ließe, ergäbe sich allein daraus noch keine Rechtfertigung für eine Beschränkung der Meinungsfreiheit“.⁸⁰ Diese Schwelle sei erst mit dem die Friedlichkeit der öffentlichen Auseinandersetzungen gefährdenden Übergang zu Aggression und Rechtsbruch überschritten. „Von einer solchen sich abzeichnenden konkreten Rechtsgutgefährdung [...] kann aber im Zusammenhang mit der BDS-Kampagne nach den gegenwärtig erkennbaren Umständen nicht gesprochen werden“.⁸¹

4.4 Menschenrechtliche Israelkritik

Unter diese Rubrik fällt die Kritik der israelischen Regierungspolitik. Hauptsächlich geht es um den Siedlungsbau in den besetzten Gebieten. Aus der Rechtsprechung kann die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs⁸² herangezogen werden, nach der eine EU-Verordnung im Jahr 2011 zu Recht festgelegt hat, dass Lebensmittel aus Siedlungen im Westjordanland und anderen seit 1967 besetzten Gebieten in Europa nicht unter der Bezeichnung „Made in Israel“ vertrieben werden dürfen. Sie müssen vielmehr ihre Herkunft aus den Besatzungs- und insbesondere den Siedlungsgebieten deutlich machen. Das Gericht weist darauf hin, „dass die Siedlungen, die in bestimmten vom Staat Israel besetzten Gebieten errichtet wurden, dadurch gekennzeichnet sind, dass sich darin eine Umsiedlungspolitik manifestiert, die dieser Staat [...] außerhalb seines Hoheitsgebiets unter Verstoß gegen die [...] kodifizierten Regeln des allgemeinen humanitären Völkerrechts umsetzt“.⁸³ Verbrauchern müsse deshalb eine fundierte Wahl „unter Berücksichtigung nicht nur von gesundheitsbezogenen, wirtschaftlichen, umweltbezogenen oder sozialen, sondern auch von ethischen Erwägungen oder solchen, die die Wahrung des Völkerrechts betreffen“, ermöglicht werden.⁸⁴

Auch diesem Urteil gegenüber wurde der Vorwurf des Antisemitismus erhoben, zu meist mit der Behauptung, es sei doppelten Standards verpflichtet (weil solche Kennzeichnungen ausschließlich in Bezug auf Israel verlangt würden).⁸⁵ Das trifft aber schon auf der reinen Faktenebene nicht zu, ganz unabhängig davon, dass dieses Argument auch methodisch nicht überzeugt, wie oben bei der Diskussion des „3-D-Tests“ dargelegt.

5. Fazit

Die drei Grundtypen „Israelbezogener Antisemitismus“, „Antiimperialistische Israelfeindlichkeit“ und „Menschenrechtliche Israelkritik“ sind zwar analytisch unterscheidbar.

80 S.o. (Fn. 72), Rn. 55; so schon Uwe Schulz, Anti-BDS-Beschlüsse im Licht des kommunalrechtlichen Anspruchs auf Nutzung öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde. *KommJur* 7/2020, 245 – 248; ähnlich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Baldassi et autres c. France, Nr. 15271/16, 11.6.2020). Vgl. dazu Kai Ambos, Freiheit im politischen Meinungskampf: Der EGMR urteilt zu BDS, *VerfBlog*, 2020/6/16

81 Ebd., Rn. 58.

82 EuGH, Urteil v. 12.11.2019 – C-363/18, Organisation juive européenne, Vignoble Psagot Ltd. ./Ministre de l'Économie et des Finances.

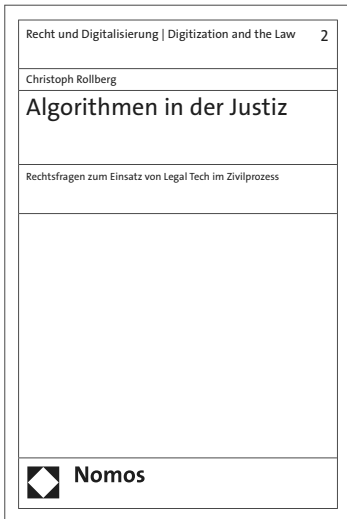
83 Ebd. Rn. 48.

84 Presseerklärung Nr. 140/19 des EuGH v. 12.11.2019.

85 Nachweise bei Daliah Scheindlin, Die mildeste Sanktion gegenüber Israel, *FAZ* 10.12.2019; dort auch der Nachweis, dass das für die Westsahara, Nordzypern, die Krim und Tibet nicht zutrifft.

Bei der Anwendung im Einzelfall kann die Grenzziehung aber deutlich schwieriger sein, weil Einstellungen nur indirekt beobachtbar sind. Sie müssen aus dem Kontext erschlossen werden. Die Aufgabe der Rechtsprechung wird es sein, hier – auch jenseits der Unterscheidung von Israelkritik und Antisemitismus – für Präzisierungen zu sorgen. Das wird auch infolge der unterschiedlichen Gewichtung subjektiver und objektiver Elemente in einzelnen Rechtsgebieten wie z.B. Strafrecht, Äußerungsrecht oder Diskriminierungsrecht erforderlich. Insgesamt sollte sich darüber aber ein gemeinsames Grundverständnis herausbilden, durch das die derzeit vorherrschende „Rhetorik des Verdachts“⁸⁶ überwunden wird. Das wäre jedenfalls die Hoffnung.

Legal Tech in den Gerichten: Vision oder Illusion?



Algorithmen in der Justiz Rechtsfragen zum Einsatz von Legal Tech im Zivilprozess

Von RiLG Dr. Christoph Rollberg

2020, 246 S., brosch., 64,- €

ISBN 978-3-8487-6907-0

(Recht und Digitalisierung |
Digitization and the Law, Bd. 2)

Unter welchen Bedingungen dürfen Gerichte in Deutschland digitale Anwendungen zur Entscheidungsfindung einsetzen? Das Werk zeigt die engen Grenzen und einen Lösungsweg hierfür auf.

»lesenswerte Dissertation«

RiOLG Dr. Daniel Saam, DRIZ 11/2020

 Nomos
eLibrary nomos-elibrary.de

Bestellen Sie im Buchhandel oder
versandkostenfrei online unter nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

86 Rabinovici/Sznaider (Fn. 55), 11.